



**Richtlinie der Universität Ulm
für die Vergabe des Preises
ExzellenziaUlm - Forschungspreis für exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen
der Universität Ulm**

vom 25.08.2020

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 29.07.2020 aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 1 LHG folgende Richtlinie beschlossen.

Präambel

Der Preis „ExzellenziaUlm - Forschungspreis für exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen der Universität Ulm“ ist, eingebettet in die Gleichstellungsstrategie der Universität, eines der Instrumente, die zum Ziel haben, dem Drop-out von Nachwuchswissenschaftlerinnen entgegenzuwirken und sie darin zu bestärken, eine wissenschaftliche Karriere einzuschlagen und weiter zu verfolgen. Die angestrebte Erhöhung der Frauenanteile in Führungspositionen kann nur durch gezielte Nachwuchsförderung und durch die Erhöhung der Sichtbarkeit von erfolgreichen Wissenschaftlerinnen erreicht werden. Durch die Auszeichnung von Wissenschaftlerinnen, die durch ihre herausragende wissenschaftliche Arbeit die Universität Ulm als Wissenschaftsinstitution mitgestalten und auf diese Weise eine bedeutende Vorbildfunktion für andere Nachwuchswissenschaftlerinnen übernehmen, soll mit diesem Preis zur Erreichung der Gleichstellungsziele beigetragen werden.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Universität verleiht in der Regel einmal jährlich den Preis „ExzellenziaUlm - Forschungspreis für exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen der Universität Ulm“. Sie möchte damit exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen der Universität Ulm auszeichnen und ermutigen, ihre erfolgreiche akademische Karriere weiter zu verfolgen. Sie möchte so zudem die Sichtbarkeit erfolgreicher Wissenschaftlerinnen erhöhen und damit ihre Rolle als Vorbild für Studentinnen und jüngere Nachwuchswissenschaftlerinnen stärken.
- (2) „ExzellenziaUlm“ ist mit einem Geldbetrag dotiert, der der Preisträgerin zur Unterstützung ihrer wissenschaftlichen Arbeit an der Universität zur Verfügung gestellt wird. Die Preisträgerin kann über die Verwendung des Preisgeldes für Maßnahmen im Bereich von Forschung und Lehre frei verfügen. Der Preis ist grundsätzlich teilbar.

§ 2 Voraussetzung

- (1) „ExzellenziaUlm“ richtet sich an Ulmer Nachwuchswissenschaftlerinnen, die noch keine unbefristete Professur innehaben, diese aber anstreben, und deren wissenschaftliche Exzellenz durch die folgenden Kriterien ausgewiesen ist:

- a) Publikationen, Drittmittelinwerbung, Rufe, Patente, Preise,
 - b) ein ausgewiesenes eigenes Forschungsprofil,
 - c) internationale Sichtbarkeit.
- (2) Bei der Vergabe soll zudem die Vorbildfunktion der Kandidatin hinsichtlich der Verfolgung der eigenen Karriereentwicklung berücksichtigt werden.

§ 3 Verfahren

- (1) Jedes Mitglied der Universität Ulm ist berechtigt, Vorschläge für die Vergabe des Preises einzureichen; Selbstvorschläge sind nicht zulässig. Die Vorschläge müssen begründet sein und aussagefähige Angaben/Unterlagen zu den Vergabekriterien gemäß § 2 enthalten. Es können nur Vorschläge berücksichtigt werden, die bis zur jeweils in der Ausschreibung nach § 4 genannten Frist vollständig im Gleichstellungsreferat eingegangen sind (Ausschlussfrist).
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte beruft auf Basis der eingegangenen Vorschläge einschlägige Fachexpertinnen und Fachexperten in eine Auswahlkommission, der neben ihr auch die Mitglieder der Gleichstellungskommission angehören. Die Auswahlkommission trifft aufgrund der eingegangenen Vorschläge eine Empfehlung für den Senat. Die Auswahlkommission ist nicht verpflichtet, eine Empfehlung auszusprechen.
- (3) Die Preisvergabe erfolgt auf Empfehlung der Auswahlkommission durch den Senat.

§ 4 Ausschreibung

- (1) Das Gleichstellungsreferat schreibt den Preis in der Regel einmal jährlich aus. Die Ausschreibung erfolgt hochschulöffentlich.
- (2) Die Ausschreibung soll auch Hinweise enthalten zur
 - Höhe des Preisgeldes;
 - Frist, innerhalb derer Vorschläge eingereicht werden können, und den Hinweis, dass es sich bei diesen Fristen um Ausschlussfristen handelt;
 - Stelle, bei der die Vorschläge einzureichen sind;
 - Form, in der Vorschläge eingereicht werden sollen;
 - zur grundsätzlichen Teilbarkeit des Preises;
 - weiteren Unterlagen, die den Vorschlägen beizufügen sind.

§ 5 Preisverleihung

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Universität Ulm verleiht den Preis in einer öffentlichen Veranstaltung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Bekanntmachung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität veröffentlicht.

Ulm, 25.08.2020

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

Präsident der Universität Ulm